K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kunden**S**ervice**C**enter
Telefon: 0231. 9578-299
Telefax: 0231. 9578-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund
Anschrift des Beteiligten

Dortmund, August 2006

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über: Seite

1. Versand der Versicherungsnachweise 2005 2
2. Urteil BAG zur Auskehr und Rückforderung von überzahlten Sozialversicherungsbeiträgen 2
3. Grenzwert für die zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung) 3
4. Meldungen an die KZVK in Zusammenhang mit der Elternzeit 3
5. Häufige Fragen an die KZVK 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sommerferien sind beendet, die Fußballweltmeisterschaft liegt hinter uns und die heißesten Tage haben wir auch bewältigt. Kurzum: Der Alltag hat die meisten von uns wieder. Hoffentlich blicken Sie auf eine schöne Ferienzeit zurück, sind wohlbehalten und gut erholt aus dem Urlaub zurückgekehrt oder sehen einem Urlaub noch freudig entgegen.

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Besuchern unserer diesjährigen Personalsachbearbeitertagungen und der KZVK-Basisseminare in Dortmund. Neben den vielen konstruktiven Gesprächen hat uns insbesondere das überwiegend positive Bild der von den Teilnehmenden ausgefüllten Bewertungsbögen gefreut. Dies macht uns Mut, die noch in diesem Jahr anstehenden Personalsachbearbeitertagungen in den Regionen unseres Zuständigkeitsgebiets durchzuführen.

In unserem zweiten Rundschreiben in diesem Jahr greifen wir neben aktuellen Themen auch Fragestellungen auf, über die wir in ähnlicher Form in der Vergangenheit zwar schon informiert haben, zu denen wir aber immer wieder um Stellungnahmen gebeten werden. Das zeigt uns, dass auch diese Themen nicht an Relevanz verloren haben.

Wir hoffen, Ihnen ein interessantes Rundschreiben zusammengestellt zu haben und wünschen Ihnen noch einen schönen Restsommer.

Mit freundlichen Grüßen aus Dortmund

Ihre
KZVK

1. Versand der Versicherungsnachweise 2005

In den nächsten Tagen versenden wir die Versicherungsnachweise (Stand 31.12.2005) an unsere Versicherten. Laut Auskunft unseres Druck- und Versanddienstleisters sollen die letzten der knapp 160.000 Briefe am 25. August aufgegeben werden. Wie in den Vorjahren werden wir auch in diesem Jahr für Sie die Verteilung der Versicherungsnachweise übernehmen, indem wir die Mitteilungen an die uns gemeldeten Privatadressen Ihrer Mitarbeitenden versenden. Dies soll Ihnen Verwaltungskosten und Mühen ersparen. Um die Kosten für die Kasse - auch im Interesse aller Versicherten - zu minimieren, sind wir für diese Versandaktion eine Partnerschaft mit der KD–Bank eG - die Bank für Kirche und Diakonie - eingegangen. Daher enthält ein großer Teil der Versicherungsnachweise ein Informationsschreiben der KD–Bank. Selbstverständlich ist mit dieser Partnerschaft eine Weitergabe von Daten der Versicherten an die KD-Bank nicht verbunden. Die Beifügung des Informationsschreibens erfolgt einzig und allein durch den von uns beauftragten Versanddienstleister. Dieses Informationsblatt können Sie ab dem 21. August 2006 unter der Internetseite *www.kd-bank.de/gewinnspiel* einsehen.

2. Urteil des BAG zur Klärung überzahlter Sozialversicherungsbeiträge

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 01.02.2006 (Az.: 5 AZR 395/05) hinweisen, welches die Problematik von überzahlten Sozialversicherungsbeiträgen, deren Auskehr an Mitarbeitende und Rückforderung derselben in Folge der Systemumstellung der Kasse im Jahre 2002, behandelt.

Gestützt auf ein Gutachten, das von der Kasse gemeinsam mit der KZVK Darmstadt beauftragt und Ihnen mit Rundschreiben 02/2002 übersandt wurde, erstattete eine diakonische Arbeitgeberin im Vorgriff auf entsprechende Rückzahlungen der Sozialversicherungsträger die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, die im Rahmen der rückwirkenden Systemumstellung auf Umlagezahlungen im Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.10.2002 beruhten. Entgegen den eindeutigen Feststellungen des Gutachtens weigerten sich die Sozialversicherungsträger jedoch, die Beitragserstattungen vorzunehmen.

Bei einem gemeinsamen Spitzengespräch am 15.07.2003 zwischen der Evangelischen und Katholischen Kirche sowie deren Verbänden und Vertretern der Sozialversicherungsträger wurde eine vergleichsweise Einigung dergestalt erzielt, dass Beitragserstattungen nur für Beiträge, die nach dem 01.07.2002 abgeführt wurden, in Betracht kommen.

Mittels Aufrechnung im Zuge der Novembergehaltszahlung 2003 forderte die Beteiligte den nicht durch Erstattungsleistungen der Sozialversicherungsträger abgedeckten Teil der Arbeitnehmeranteile zurück.

Die hiergegen gerichtete Klage einer betroffenen Arbeitnehmerin hat das Bundesarbeitsgericht letztinstanzlich abgewiesen.

Das BAG bejaht einen Anspruch des Arbeitgebers auf Erstattung nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 Abs.1 Satz 1 BGB). Weder § 814 BGB (Leistung trotz Kenntnis der Nichtschuld) noch § 28g SGB IV (Abzug des Arbeitnehmeranteils an der Sozialversicherung vom Lohn oder Gehalt i.d.R. innerhalb von drei Monaten) stehen diesem Anspruch entgegen. Dahingestellt, ob die Gehaltsabrechnung Ende November oder Anfang Dezember

2003 der Klägerin zugegangen ist, ist die Aufrechnungserklärung seitens der Beklagten auch fristgerecht nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt.

Die Aufrechnung ist unter Berücksichtigung der sechsmonatigen Ausschlussfrist des § 70 BAT-KF rechtzeitig vorgenommen worden. Die Fälligkeit des Bereicherungsanspruchs gegenüber der Arbeitnehmerin trat frühestens mit der endgültigen Weigerung der Rückerstattung in der Besprechung am 15.07.2003 ein. Den Wortlaut des Urteils können Sie unter *www.bundesarbeitsgericht.de* abrufen.

3. Grenzwert für die zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)

Nach § 76 der Satzung richtet sich der Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage nach der maßgebenden Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. I BAT-Ost (VKA). Auch nach Inkrafttreten des TVöD ist diese Vorschrift leider noch nicht durch die Tarifvertragsparteien an das neue Tarifrecht angepasst worden. Von daher ist bis zu einer Anpassung der tarifvertraglichen Regelungen entsprechend dem bisherigen Recht weiterhin auf die I-BAT-Grenze abzustellen.

Zum 1. Juli 2006 fand im Tarifgebiet Ost eine strukturelle Anpassung des Bemessungssatzes der Löhne und Gehälter um 1,5 v.H. statt. Damit erhöht sich zum 1. Juli 2006 die I-BAT-O-Grenze ab diesem Zeitpunkt auf 5.443,77 € (im Monat der Zuwendung 8.797,13 €). Die Erhöhung des Bemessungssatzes wurde bereits in § 2 des Tarifvertrags zur Anhebung des Bemessungssatzes vom 9. Februar 2005 – VKA – vereinbart und erhöht damit auch die I BAT-Ost-Grenze. Für die alten Bundesländer gilt die I-BAT-Grenze (VKA) unverändert fort. Die Anhebung betrifft nur die I-BAT-O-Grenze.

4. Meldungen an die KZVK in Zusammenhang mit der Elternzeit

Immer wieder erreichen uns Fragen zu Meldungen im Zusammenhang mit Elternzeiten. Auch die Personalsachbearbeitertagungen haben uns gezeigt, dass wir hier noch weiter informieren müssen. Wir haben Ihnen deshalb noch einmal wesentliche Punkte zu diesem Thema zusammengefasst:

4.1 Grundsätze

- Ruht ein Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit, so werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, für jeden vollen Kalendermonat Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro im Monat ergeben würden (§ 35 Abs. 1 der Satzung).
- Die Elternzeit beginnt mit dem Tag der Geburt und ist taggenau zu melden.
- Das Arbeitsverhältnis muss wegen der Elternzeit ruhen.
- Die Elternzeit kann pro Kind für maximal 36 Monate gemeldet werden.
- Die Elternzeit ist ab dem Tag der Geburt mit VM 28 zu melden. Dabei ist die Anzahl der Kinder anzugeben, für die in dem Zeitraum der Meldung Elternzeit beantragt ist.
- Für die Zeit des Mutterschutzes vor der Geburt des Kindes ist das VM 40 zu melden. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- Mutterschutzzeiten nach Geburt des Kindes sind nicht zu melden, da ab Geburt des Kindes Elternzeit zu melden ist.
- Der Wechsel von der Arbeitsphase (VM 15) in den Mutterschutz (VM 40) sowie der Beginn der Elternzeit (VM 28) bzw. deren Ende sind stets taggenau zu melden.

4.2 Einmalzahlungen während der Elternzeit

- Besteht während der Elternzeit Anspruch auf eine Einmalzahlung (z.B. Weihnachtszuwendung), so ist für den gesamten Monat, in dem die Einmalzahlung erfolgt, ein eigener, zusätzlicher Versicherungsabschnitt mit VM 15 zu melden.
- Die Zuwendung ist dabei aufzuteilen: Sie ist nur insoweit zv-pflichtig, als sie für Monate gezahlt wird, für die Beiträge für laufendes, zv-pflichtiges Entgelt vorliegen (§ 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e der Satzung).
- Scheidet die Mutter aus Anlass der Geburt aus dem Arbeitsverhältnis aus, so ist die aus diesem Grund gezahlte (anteilige) Weihnachtszuwendung kein zv-pflichtiges Entgelt (§ 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d der Satzung).
- Fällt die Weihnachtszuwendung in den Zeitraum des Mutterschutzes, so wird das VM 40 im Monat der Zahlung der Zuwendung durch die Einmalzahlung (VM 15) verdrängt. Die Meldung für die Einmalzahlung endet mit dem Beginn der Elternzeit.

4.3 Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit

- Wird während einer Elternzeit für das 1. Kind ein weiteres Kind geboren und wird für dieses Kind ebenfalls Elternzeit beantragt, so beginnt ab der Geburt des 2. Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit VM 28 und Anzahl Kinder „2“. Nach Ablauf der Elternzeit für das erste Kind, ist ein neuer Versicherungsabschnitt mit VM 28 und Anzahl Kinder „1“ zu melden.
- Vor Geburt des 2. Kindes ist keine Zeit des Mutterschutzes zu melden, da wegen der bestehenden Elternzeit (für das 1. Kind) sonst die soziale Komponente zeitweise verloren gehen würde.
- Das 2. Kind kann nur dann in die Meldung der Elternzeit mit einbezogen werden, wenn für dieses Kind eine eigene Elternzeit beim Arbeitgeber beantragt wurde.
- Wird bei Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit für dieses weitere Kind (zunächst) keine eigene Elternzeit beantragt, kann dieses Kind nicht in die Meldung der Elternzeit mit einbezogen werden.
- Fällt die Geburt des Kindes in die Zeit eines unbezahlten Sonderurlaubs, so verbleibt es bei der Meldung des Sonderurlaubs (mit VM 40), es sei denn, dass die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer den Sonderurlaub mit Einverständnis des Arbeitgebers beendet und Elternzeit beantragt. Endet der Sonderurlaub und beantragt die/der Versicherte im Anschluss daran (für die noch verbliebene Zeit) Elternzeit, so ist ab diesem Zeitpunkt die Elternzeit zu melden.

4.4 Geburt eines Kindes ohne beantragte Elternzeit

Wird für ein Kind keine Elternzeit beim Arbeitgeber beantragt, so ist lediglich die Zeit des Mutterschutzes (6 Wochen vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Geburt, 8 Wochen nach der Geburt) mit VM 40 zu melden. Der Tag der Geburt wirkt sich dabei auf die Meldung nicht aus. Es ist für die gesamte Dauer des Mutterschutzes durchgehend das VM 40 zu melden. Wird nach Ende des Mutterschutzes die Arbeit wieder aufgenommen, so erfolgt ab diesem Tag die Meldung mit VM 15. Wird hingegen Urlaub beantragt (keine Elternzeit), so ist dieser Sonderurlaub weiterhin mit VM 40 zu melden.

4.5 Mehrere Beschäftigungsverhältnisse zu Beginn einer Elternzeit

Bestehen bei Geburt eines Kindes gleichzeitig mehrere zv-pflichtige Be-

schäftigungsverhältnisse, kann die Elternzeit nur in einem Beschäftigungsverhältnis/Versicherungsverhältnis gemeldet werden. Die/der Versicherte muss gegenüber ihren/seinen Arbeitgebern erklären, in welchem Versicherungsverhältnis die Elternzeit gemeldet werden soll (§ 35 Abs. 1 der Satzung). In dem Versicherungsverhältnis, in dem die Elternzeit nicht gemeldet wird, ist für diese Zeit VM 40 (Fehlzeit) zu melden.

4.6 Wiederaufnahme der Beschäftigung während der Elternzeit

Wird während einer Elternzeit bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung wegen Elternzeit ruhte, eine Beschäftigung wieder aufgenommen, endet die Meldung der Elternzeit mit VM 28. Ab Beginn dieser Beschäftigung ist wieder VM 15 und das erzielte Entgelt zu melden.

4.7 Sonderurlaub im Anschluss an eine Elternzeit

Wird nach Ablauf einer Elternzeit ein Sonderurlaub (Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes) beantragt, so ist dieser ab dem Tag nach Ende der Elternzeit mit VM 40 zu melden.

4.8 Steuermerkmale bei VM 28

Die Elternzeiten werden von Ihnen mit der Versicherungsart „28“ und dem Steuermerkmal „00“ gemeldet. Gemäß §35 Abs. 1 der Satzung wird für diese Fälle von unserer Kasse eine soziale Komponente in Form der Gutschrift von Versorgungspunkten gewährt. Diese Versorgungspunkte bilden einen Teil der Rentenanwartschaft der/s Versicherten. Im Rentenfall muss der Rentenanteil, der sich aufgrund der sozialen Komponente ergeben hat, nachgelagert versteuert werden. Um dies für den Versicherten kenntlich zu machen, wird von unserer Kasse intern der Steuerschlüssel bei Versicherungsart „28“ von „00“ auf „01“ für die Zeiträume automatisch geändert, bei denen Versorgungspunkte als soziale Komponente gewährt werden. Damit können sowohl Steuermerkmal „00“ als auch „01“ im Zusammenhang mit der VA 28 in Versicherungsverläufen abgebildet sein. Meldetechnisch ändert sich für Sie in diesem Zusammenhang nichts.

5. Häufige Fragen an die KZVK

Im Folgenden haben wir für Sie Antworten auf Fragen zusammengefasst, die immer wieder in solcher oder ähnlicher Form an uns gerichtet werden. Wir hoffen, Ihnen damit Argumentationshilfen zu geben, wenn Ihre Mitarbeitenden oder Dritte mit Fragestellungen dieser Art an Sie herantreten.

5.1 Warum erhebt die KZVK kein Sanierungsgeld?

Als einzige Zusatzversorgungskasse erhebt die KZVK Rheinland-Westfalen kein Sanierungsgeld.

Grundsätzlich kann die KZVK gem. § 63 Abs. 1 der Satzung Sanierungsgeld für den Abrechnungsverband S (Verpflichtungen bis zum 31.12.2001) erheben. Ob dies geschehen muss oder nicht, entscheidet der Verantwortliche Aktuar der Kasse. Dieser trifft seine entsprechende Feststellung nach Prüfung der jeweiligen Jahresabrechnung.

5.2 Warum wendet die KZVK die Sterbetafel „Heubeck 98“ an?

Wir kalkulieren die angenommene Lebenserwartung der Versicherten auf der Grundlage der Sterbetafel „Heubeck 98“. Der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K)

bildet mit der Anlage 4 (Versicherungsmathematische Grundsätze für die Bewertung der Verpflichtungen im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz) die Rechnungsgrundlage für das Punktemodell, das unserer Zusatzversorgung zu Grunde liegt. Die versicherungsmathematischen Berechnungen basieren auf den Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck.

Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen sind u.a. die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden. Sofern in diesem Zusammenhang bislang die Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck verwendet wurden, ist zu beachten, dass diese Anfang Juli 2005 durch die Richttafeln 2005 G ersetzt wurden. Der o.g. Tarifvertrag hat jedoch eine Laufzeit bis zum 31.12.2007. Ob die Richttafeln 1998 nicht schon vor 2008 durch die Richttafeln 2005 G ersetzt werden müssten, kann vor dem Hintergrund, dass die Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden darf, das vor dem 30. Juni 2006 endet, nicht ausgeschlossen werden.

Die Anwendung der neuen Richttafel 2005 G hätte lt. dem Verantwortlichen Aktuar der Kasse im Ergebnis eine Erhöhung der versicherungstechnischen Deckungsrückstellung i.H.v. 1% – 1,4% zur Folge, die jedoch aus Mitteln der bestehenden Verlustrücklage kompensiert werden könnte. Wichtiger erscheint uns aber die Aussage des Verantwortlichen Aktuars, dass die kassenspezifischen Abgangsfälle im Bestand durch Tod, mit denen der unterstellten Sterbewahrscheinlichkeiten (Richttafel 1998) übereinstimmen.

In diesem Zusammenhang geben wir gerne den Bestätigungsvermerk des für die KZVK Verantwortlichen Aktuars wieder.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2005 lautet wie folgt:

„ Bestätigungsvermerk des Verantwortlichen Aktuars

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (nachfolgend kurz „KZVK“ genannt) hat mir, dem Verantwortlichen Aktuar, gemäß § 6 Absatz 1 ihrer Satzung den Auftrag erteilt, die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist.

Die Überprüfung erfolgte auf Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens vom 20. März 2006 zum Bilanzstichtag 31.12.2005 unter Zugrundelegung der Satzung der KZVK sowie der Technischen Geschäftspläne für die Pflichtversicherung und für die Freiwillige Versicherung.

Als Ergebnis der durchzuführenden Überprüfung wird hiermit durch den Verantwortlichen Aktuar bestätigt, dass die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der KZVK gewährleistet und sichergestellt ist; dies gilt sowohl für die Pflichtversicherung als auch für die Freiwillige Versicherung.

Köln, den 15.05.2006
Der Verantwortliche Aktuar “

Ob die Richttafel 1998, die Richttafel 2005 G, die Grundtafel DAV2004R, oder auch die GRV-Tafel der gesetzlichen Rentenversicherung die Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung der Passiva bildet, sollte neben den rechtlichen Vorgaben vor allem von den kassenspezifischen Bestandentwicklungen abhängig gemacht werden. Aus unserer Sicht besteht demnach kein Handlungsbedarf für die KZVK, eine andere Sterbetafel anzuwenden.

5.3 Welche Kapitalanlagestrategie verfolgt die KZVK im Hinblick auf den zu erzielenden Rechnungszins?

Der ATV-K stellt mit der für die Versicherten überaus positiven Alterstabelle ein ambitioniertes Ziel (3,25% in der Ansparphase/ 5,25% in der Leistungsphase) an die Ertragskraft der Kapitalanlagen der Kasse. Neben der tariflich zu gewährenden jährlichen Anpassung der Rentenleistungen, hat die Kasse bei der Pflichtversicherung auch die sozialen Komponenten, die sich aus der Satzung ergeben und aus Überschüssen zu finanzieren sind, zu erwirtschaften. Im Gegensatz zu Versicherungsunternehmen, die sich regelmäßig in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft befinden, werden Überschüsse der Kasse nach Abzug geringster Verwaltungskosten ausschließlich zur Sicherstellung des Leistungsversprechens verwandt und nicht für Dividendenzahlungen an Aktionäre oder Vertriebsabschlusskosten ausgekehrt.

Bei der Anlage des Vermögens der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind die allgemeinen Grundsätze einer möglichst großen Sicherheit, Liquidität und Rentabilität zu beachten. Die Kapitalanlagenstruktur ergibt sich aus den Anlagerichtlinien der Kasse, die wiederum eng mit denen der Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen (§ 54 VAG) verzahnt sind. Der Verwaltungsrat hat die Höchstsätze für die Anlage des Vermögens in den verschiedenen Anlagearten festgesetzt. Somit gehören neben der Direktanlage in Immobilien und der Vergabe von Realkrediten auch Investitionen in Aktien- und Immobilienfonds, Investmentanteilen sowie festverzinslichen und nicht festverzinslichen Wertpapieren zu den Kapitalanlagearten der Kasse. Die Anlagepolitik richtet sich nach verschiedensten Einflussfaktoren, wie Kapitalmarktumfeld, Risikotragfähigkeit usw. Dies kennzeichnet die verschiedenen Engagements aber nicht allein. Das Selbstverständnis der Kasse verbunden mit der Zusammensetzung des aufsichtsführenden Gremiums, dem Verwaltungsrat, aus Mitarbeitenden von Kirche und Diakonie gewährleisten die Berücksichtigung von ethischen, sozialen und ökologischen Belangen beim Kapitalanlageprozess im besonderen Maße.

Darüber hinaus wird das Ganze seit Jahren durch ein strategisches Risikomanagement flankiert. Wegen der Neuausrichtung der Versorgungszusage und der damit verbundenen ambitionierten Anforderungen an die Kapitalanlage ist seitens der Gremien der Kasse hierfür eine eigenständige Stelle geschaffen worden, deren Aufgabe es ist, den Kapitalanlageprozess ständig kritisch zu begleiten und auf mögliche Fehlentwicklungen schon im Ansatz hinzuweisen. Hiermit wurde ein weiteres kasseninternes Sicherungselement installiert, welches verhindern soll, dass im Rahmen der Pflichtversicherung von den Beteiligten zusätzliche Beiträge erhoben bzw. bei der Freiwilligen Versicherung Abstriche am Leistungsversprechen notwendig werden.

5.4 Welche Rentenhöhe und welche Verzinsung werden in der Freiwilligen Versicherung garantiert?

In der Freiwilligen Versicherung garantieren wir die Erhaltung des eingezahlten Kapitals. Auch an dieser Stelle hat sich die Kasse eng an die Vorgaben des ATV-K gehalten. Dieser bringt in § 26 Abs. 3 Satz 3 ATV-K zum Ausdruck, dass eine Haftung der Arbeitgeber (des öffentlichen Dienstes) nur für die eingezahlten Beiträge in Betracht kommt. Hiermit kommen wir den Wünschen unserer Gewährsträgerkirchen und vieler Beteiligter nach, da somit eine Nachschusspflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG für die Dienstgeber weitestgehend ausgeschlossen wird. Bei einer

Garantie, wie in der Privatwirtschaft üblich, hat der Arbeitgeber bei Nichterreichen des Ziels auch fehlende Garantiebeträge nach der vorgenannten Vorschrift auszugleichen.

Im Übrigen ist der Begriff der Garantie in Zusammenhang mit unseren Mitbewerbern eher zwiespältig zu betrachten: Zum einen kann bei insolvenzfähigen Kapitalgesellschaften eine Garantie grundsätzlich nicht gegeben sein. Zum anderen bieten viele Mitbewerber Verträge an, bei denen den Versicherten erst nach einer gewissen Laufzeit Kapital für die Verrentung zur Verfügung steht, also bei entsprechend kürzeren Laufzeiten nicht nur das Garantieversprechen auf der Strecke bleibt, sondern gleichfalls das angesparte Kapital für die Versicherten verloren ist (sog. gezillmerte Verträge). Und für diesen Verlust hat der Arbeitgeber zu haften (Arbeitsgericht Stuttgart, Az.: 19 Ca 3152/04). Eine solche Gefahr besteht bei der freiwilligen Versicherung der KZVK nicht. Zudem bedeutet die Kapitalerhaltungsgarantie in den Fällen der Entgeltumwandlung noch lange keine „Null-Verzinsung“. Die staatlich geförderten Anteile gewähren den Versicherten von Beginn an Steuergewinne. Diese lassen sich auch wegen des Zins- und Zinseszinseffektes nicht wieder durch eine nachgelagerte Versteuerung aufzehren.

Ferner ist zu beachten, dass wir sowohl in der Ansparphase als auch in der Leistungsphase zeitraumbezogene Betrachtungsweisen anzustellen haben. Dies bedeutet, dass wir in Niedrigzinsphasen nicht sofort in Panik verfallen dürfen. In der Vergangenheit hat es immer Niedrig- und Hochzinsphasen gegeben. Ein Absenken der prognostizierten Rente auf eine lediglich auf dem eingezahlten Kapital beruhenden Rente würde aller Lebenswahrscheinlichkeit nach erstens nicht in einem Schritt erfolgen, zweitens entsprechend der periodischen Zinsphasen auch nur temporär in Betracht kommen. Somit darf „die Rente aus Kapitalerhaltung“ wirklich nur als absolut pessimistisch gesehenes Szenario auf Zeit betrachtet werden, das die Arbeitgeber vor Haftungsverpflichtungen schützen soll. An dieser Stelle sei auch darauf verwiesen, dass eine Absenkung wie zuvor dargestellt nur auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des paritätisch besetzten Verwaltungsrates vorgenommen werden darf (§ 59 Abs. 3 der Satzung). Durch dieses Verfahren ist ein Sicherungsmoment geschaffen worden, das eine Beliebigkeit von Änderungen von vorne herein ausschließt. Ähnlich seriöse Absicherungen, die sowohl Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeberinteressen berücksichtigen, werden Sie bei den privatwirtschaftlichen Unternehmen kaum finden. Hier wird das Verkaufsargument „Garantierente“ in den Vordergrund gerückt, oft ohne auf die Haftungsfragen hinzuweisen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass wir in den letzten Jahren in dem Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung trotz angespannter Kapitalmarktsituation einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Verantwortlichen Aktuars erhalten haben. Im gleichen Zeitraum hatten private Mitbewerber Ihren Garantiezins von 3,25 auf 2,75 % abzusenken; eine weitere Absenkung steht dort möglicherweise bevor. Von aktuarieller Seite ist uns zudem bestätigt worden, dass auch 2006 an unserer Alterstabelle nichts verändert werden muss, im Gegenteil, das vorhandene Kapital genügt für die Sicherstellung der Leistungsversprechen als auch zusätzlich dafür, Mittel in Rücklagen fließen zu lassen, die weitere Kapitalmarktschwankungen ausgleichen können.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns einfach an, wir helfen Ihnen gerne weiter.